

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.1987

Geschäftszahl

82/05/0043

Rechtssatz

Aus § 41 Abs 1 lit e der OÖ BauO und § 47 Abs 1 der OÖ BauV ist abzuleiten, dass die Bewilligung zum Abbruch eines Gebäudes nicht das gesamte Gebäude erfassen muss, sondern entsprechend dem Willen des Bauwerbers Gebäudeteile davon ausgenommen werden können. Das im § 47 Abs 1 OÖ BauV verwendete Wort "grundsätzlich" schließt die Bewilligung des Abbruchs nur eines Teiles eines Gebäudes nicht aus. Somit ist es zulässig von einem sonst abzubrechenden Gebäude einzelne Teile (hier: Teile der Außenmauer) zu belassen.